



Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

STEUERREGLEMENT

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1.12.1985

b e s c h l i e s s t :

I. Steuerhoheit

§ 1 Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen:
Der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

§ 3 Bürgergemeinden:
Die Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh ist von der Steuerpflicht befreit.

III. Steuerfuss

§ 4 Im Allgemeinen:

- 1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
Massgebend für die Höhe des Steuerbezuges sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Gemeinde im Hinblick auf die entstehenden Bedürfnisse.
- 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

- 3 Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 5 Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften:
Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100% der ganzen Staatssteuer.

IV. **Steuerverfahren**

§ 6 Steuerberechnung:

- 1 Die Gemeindeverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- 2 Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 7 Einsprache und Rekurs:

- 1 Gegen die definitive Steuerberechnung kann der/die Steuerpflichtige beim Finanzverwalter/bei der Finanzverwalterin innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- 2 Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Veranlagung als solche.
- 3 Der/Die Finanzverwalter/in entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird begründet und dem/der Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- 4 Gegen den Einsprache-Entscheid kann der/die Steuerpflichtige beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 8 Verwirkung:
Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 9 Gemeindesteuerregister

- 1 Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindeverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- 2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können dem/der Steuerpflichtigen und seiner/ihrer in ungetrennter Ehe lebenden Ehegattin/en sowie in seinem/ihrer schriftlichen Einverständnis Dritten ausgestellt werden. Registerauszüge stellt die Gemeindeverwaltung aus.

§ 10 Vertretung der Gemeinde in Steuerfragen

- 1 Der Finanzverwalter/die Finanzverwalterin vertritt die Gemeinde in Steuer-
sachen; insbesondere ist er/sie befugt,
 - a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen
(§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
 - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden
(§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Ent-
scheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
 - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuer-
ausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
 - d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz
2 und § 131 StG);
 - e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
 - f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
 - h) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter
Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
 - i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohner-
gemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- 2 Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergeset-
zes gibt der Gemeinderat ab.

V Steuerbezug

§ 11 Fälligkeit und Verfall:

- 1 Der 31. August ist der Verfalltag der laufenden Steuerperiode
- 2 Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugs-
behörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- 3 Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

§ 12 Steuerbezug Provisorischer und definitiver Bezug

- 1 Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindeverwaltung bezogen.
- 2 Die Gemeindeverwaltung stellt den Steuerpflichtigen die Vorbezugsrechnung bis
zum 1. März zu.
- 3 Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen. Grundlage dafür
ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich ge-

schuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören. Haben sich die finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen verändert, so hat er den entsprechenden angepassten Betrag zu überweisen. Als Berechnungshilfe steht ihm die aktuelle Steuererklärung zur Verfügung.

- 4 Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- 5 Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten zur Hälfte angerechnet. § 14 Absatz 3 + 4 sind sinngemäss anwendbar.
- 6 Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 13 Zahlung und Zinspflicht

- 1 Die Schlussrechnung erfolgt aufgrund der definitiven Steuerveranlagung. Die Differenz zu den bereits bezahlten Steuern ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- 2 Für Zahlungen vor dem Verfalltag wird ein Vergütungszins entrichtet. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet.
- 3 Für Vergütungs- und Verzugszins gelten die vom Regierungsrat jährlich festgesetzten Zinssätze.
- 4 Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Ist eine zweite Mahnung nötig, wird eine Gebühr von Fr. 20.-- erhoben.
- 5 Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Tag nach dem Verfall oder nach dem Ablauf der Zahlungsfrist zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
- 6 Die Zinsabrechnung wird nach erfolgter letzter Zahlung zugestellt und ist innert 30 Tagen zahlbar.
- 7 Ist am Verfalltag aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- 8 Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

§ 14 Rückerstattung und Rückerstattungszins

- 1 Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Busen werden von Amtes wegen mit Zins zurückerstattet. Für den Rückerstattungszins gelten die vom Regierungsrat jährlich festgesetzten Zinssätze. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.
- 2 Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- 3 Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.
- 4 Weist ein Ehegatte nach, dass er nach Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 15 Sicherstellung

- 1 Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindeverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- 2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- 3 Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- 4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 16 Zahlungserleichterungen:

- 1 Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

§ 17 Steuererlass:

- 1 Ist der/die Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse, wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidium einzureichen.
- 2 Der/die Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das kantonale Steuergericht erheben.
- 3 Während des Steuererlassverfahrens werden keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- 4 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- 5 Die Bestimmungen der kantonalen Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI Feuerwehersatzabgabe

- § 18
- 1 Die Feuerwehersatzabgabe richtet sich nach den Weisungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung und ist im Feuerwehreglement der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh unter § 13 geregelt.
 - 2 Die Ersatzabgabe wird zusammen mit der Gemeindesteuer erhoben.

VII Kehrichtgrundgebühr

- § 19
- 1 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle wird eine Grundgebühr erhoben und ist im Abfallreglement der Gemeinde Hofstetten-Flüh unter § 21 geregelt.
 - 2 Die Kehrichtgrundgebühr wird zusammen mit der Gemeindesteuer erhoben.

VIII Schlussbestimmungen

- § 20 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2001 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 1. Januar 1986.

Beschlossen von der Einwohner-Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2001.

Namens des Gemeinderates

Die Gemeinde-
präsidentin:

Die Gemeinde-
schreiberin:

Deborah Fischer-Ahr Verena Rüger

Genehmigt vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn am 14. Februar 2001.

1. Teilrevision (Streichung § 13, Abs. 5)

Gemeinderatsbeschluss vom 11.11.2003

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16.12.2003

2. Teilrevision in Krafttretung per 01.01.2008

§§ 10 lit. b, 10 lit. g, 10 lit. i, 11, 11¹, 11², 12, 12¹ - 12⁶, 13¹ – 13⁷, 14¹, 14⁴, 15², 16², 17², 17⁴, 17⁵, 18, 19 und 20

Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2007

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11.12.2007

Genehmigt vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 06.05.2008